Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Hasliberg

Die Einwohnergemeinde Hasliberg, gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 – 262, 266 - 270 des Steuergesetztes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 4 Bst. a) des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Hasliberg vom 5. Dezember 2001

beschliesst:

Gegenstand Art. 1 Die Einwohnergemeinde Hasliberg erhebt in Anwendung von

Art. 258 ff. des Steuergesetztes (StG) auf den amtlichen Werten eine

Liegenschaftssteuer.

Steuersatz Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Be-

schluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Ge-

meindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

Steuerbezug Art. 3 ¹Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt in der Regel über die

Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

² In Ausnahmefällen und in Absprache mit der Inkassostelle kann der Bezug der Liegenschaftssteuer durch die Finanzverwaltung Hasliberg

erfolgen.

Widerhandlungen/

Bussen

Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft

(Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Inkrafttreten A

Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeinde-

versammlung sofort in Kraft.

² Es hebt das Steuerreglement vom 29. Dezember 1945 und weitere

widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 5. Dezember 2001 nahm dieses Reglement mit 62: 0 Stimmen an.

Madeleine von Weissenfluh

Präsidentin

Menk Blatter Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 5. November 2001 bis 5. Dezember 2001 in der Gemeindeschreiberei Hasliberg öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 2. November 2001 bekanntgegeben.

Hasliberg, 11. Dezember 2001

Der Gemeindeschreiber:

Menk Blatter